



**Peter Seifert**  
Untere Dorfstr. 12  
72336 Balingen

Tel: 07433/93500

Fax: 07433/93502

E-mail:

[info@bahnhof-balingen.de](mailto:info@bahnhof-balingen.de)

[www.bahnhof-balingen.de](http://www.bahnhof-balingen.de)

Herrn  
Helmut Reitemann  
Färberstr. 2

72336 Balingen

26.09.2013

## **Bahnhof Balingen** **hier: Ausweisung von Taxistellplätzen**

Sehr geehrter Herr Reitemann,

in Gesprächen mit den Fahrern der vier lizenzierten Taxibetriebe wurde von diesen der Wunsch an mich herangetragen, mehr als die 6 markierten Taxistellplätze zur Verfügung zu stellen.

Auf der Suche nach den hierzu geltenden Bestimmungen wurde mir nach Rückfrage beim Verkehrsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis von dieser Behörde bestätigt, dass sie zwar für die Erteilung der Taxilizenzen zuständig sind, die Ausweisung der maßgeblichen Taxistandplätze aber durch die jeweiligen Kommunen zu erfolgen hat.

Ich habe daraufhin beim Ordnungsamt der Stadt Balingen nachgefragt, auf welcher Grundlage die Zuweisung der 6 markierten Taxiplätze auf dem Bahnhofsvorplatz erfolgt ist.

Hierzu konnte man mir keine genaueren Angaben machen, da in den vorhandenen Akten hierzu nichts Rechtsverbindliches zu finden ist. Man hat mir auf die Nachfrage, wer denn für die Kontrolle der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung auf dem Grundstück zuständig sei erklärt, dass dies nicht Aufgabe des Ordnungsamtes ist, da sich der Platz seit dem 01.01.2013 im Privatbesitz befindet. Man konnte mir nicht plausibel erklären, wie es dann sein kann dass die Taxibetriebe kraft amtlicher Anordnung gezwungen sind, ihre Wartezeiten zwischen den einzelnen Touren entweder auf dem eigenen Betriebsgelände, oder auf den markierten Taxiständen eines jetzt in Privatbesitz befindlichen Grundstückes zu verbringen haben.

Aus dem Ihnen seit 27.12.2012 vorliegenden Kaufvertrag vom 20.12.2012 ist in § 13 Artikel 2.1 festgelegt, dass entsprechend dem in der Anlage unter Nr. 7 beigefügten Lageplan

Kurzzeit (blau schraffiert) und Behindertenparkplätze (rot schraffiert) zugunsten des Verkäufers und dessen nach §15 AktG verbundenen Unternehmen zu gewährleisten sind.

Die Ausweisung von Taxiparkplätzen wird in dem Kaufvertrag mit keinem Wort erwähnt. Der Plan (Anlage 7) weist auch keine dementsprechenden Markierungen auf.

Ich bitte Sie zur Klärung dieses Sachverhaltes um einen persönlichen Besprechungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Seifert